

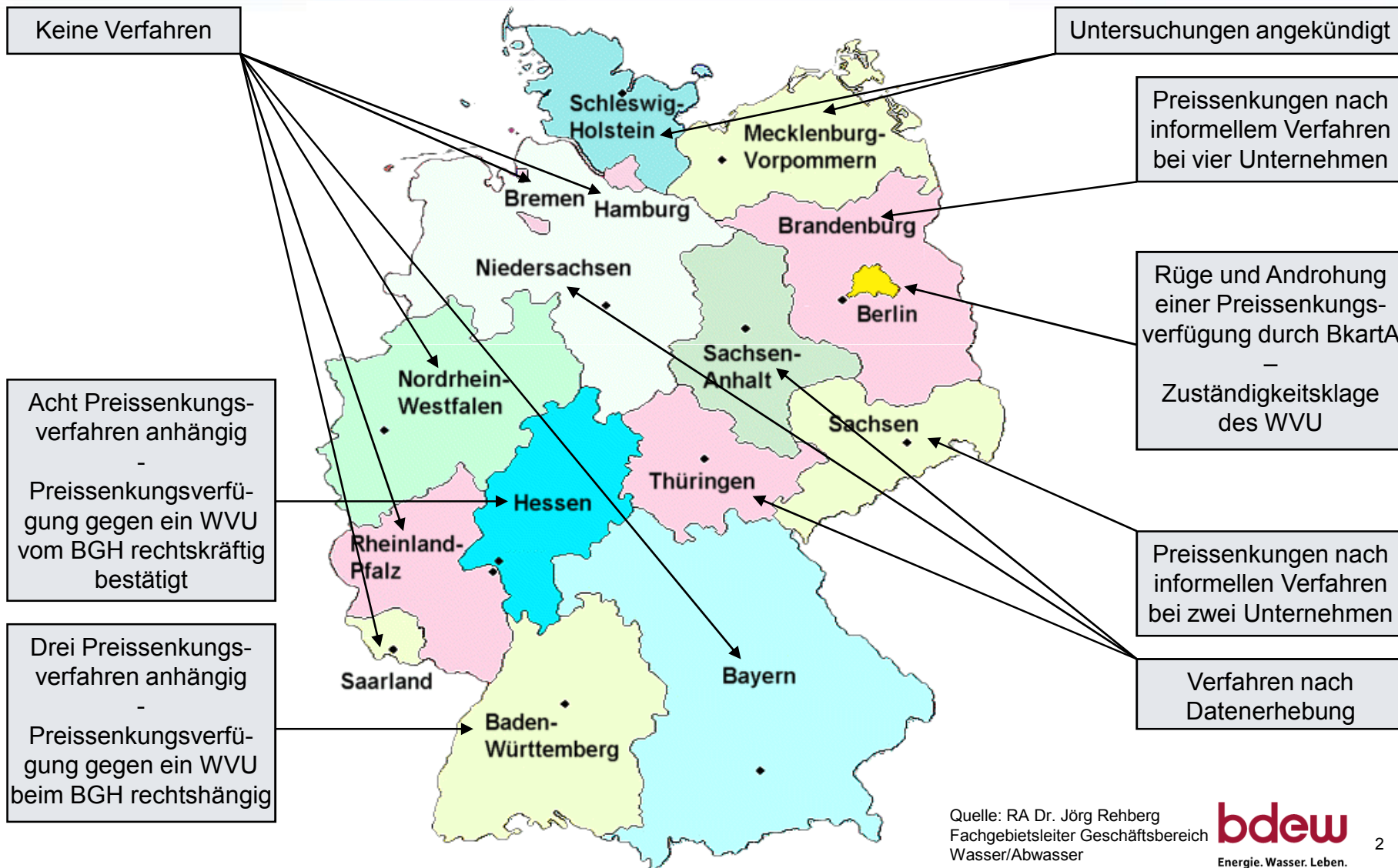
RA Dr. Kristian Kassebohm



Perspektiven der von Wasser-Preissenkungsverfügungen betroffenen Versorger

enreg. Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin
7. März 2012

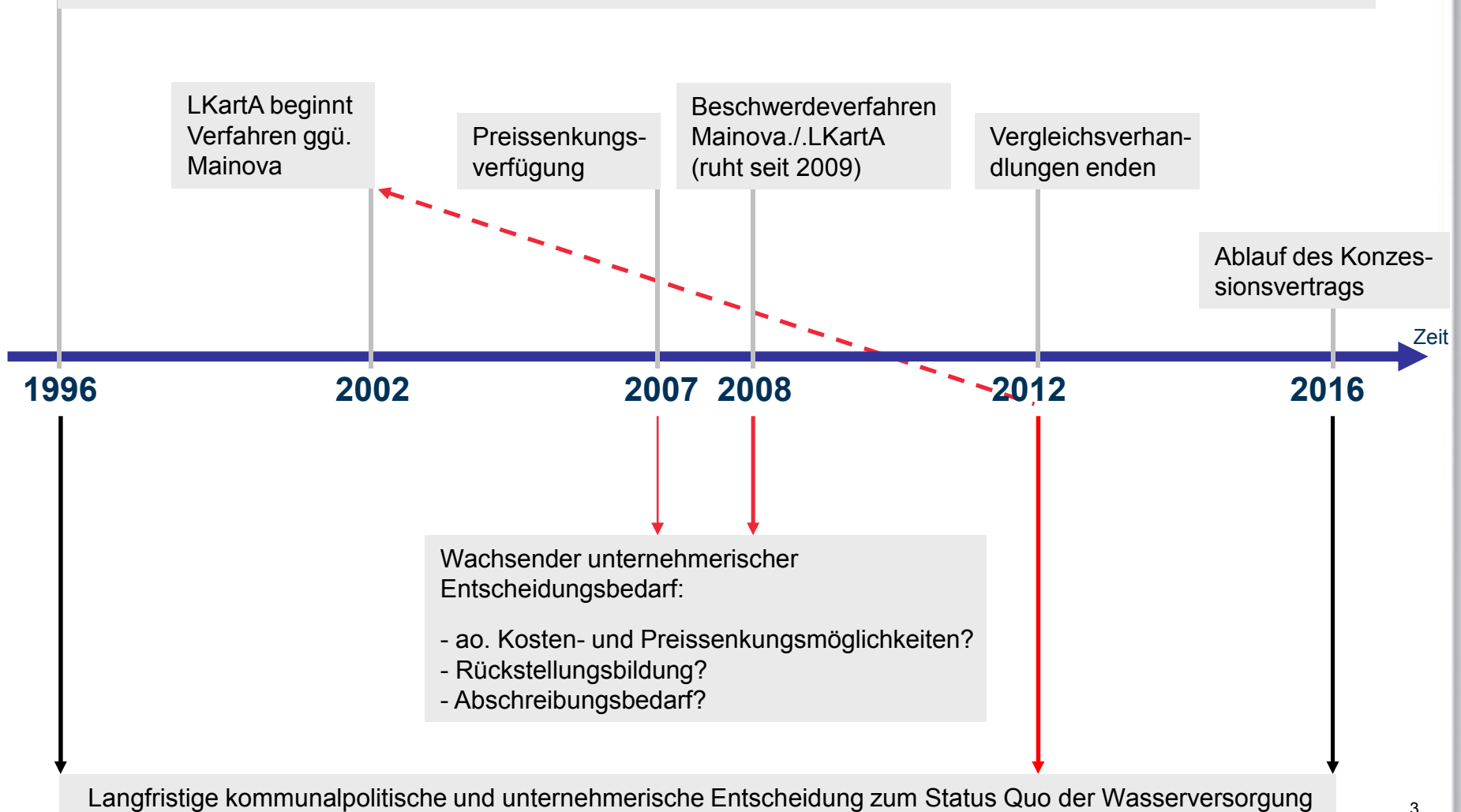
„Wasser-Kartellverfahren-Landkarte“



Entwicklung bei Mainova



Abschluss eines 20jährigen Wasser-Konzessionsvertrags zwischen Mainova und Stadt Frankfurt am Main

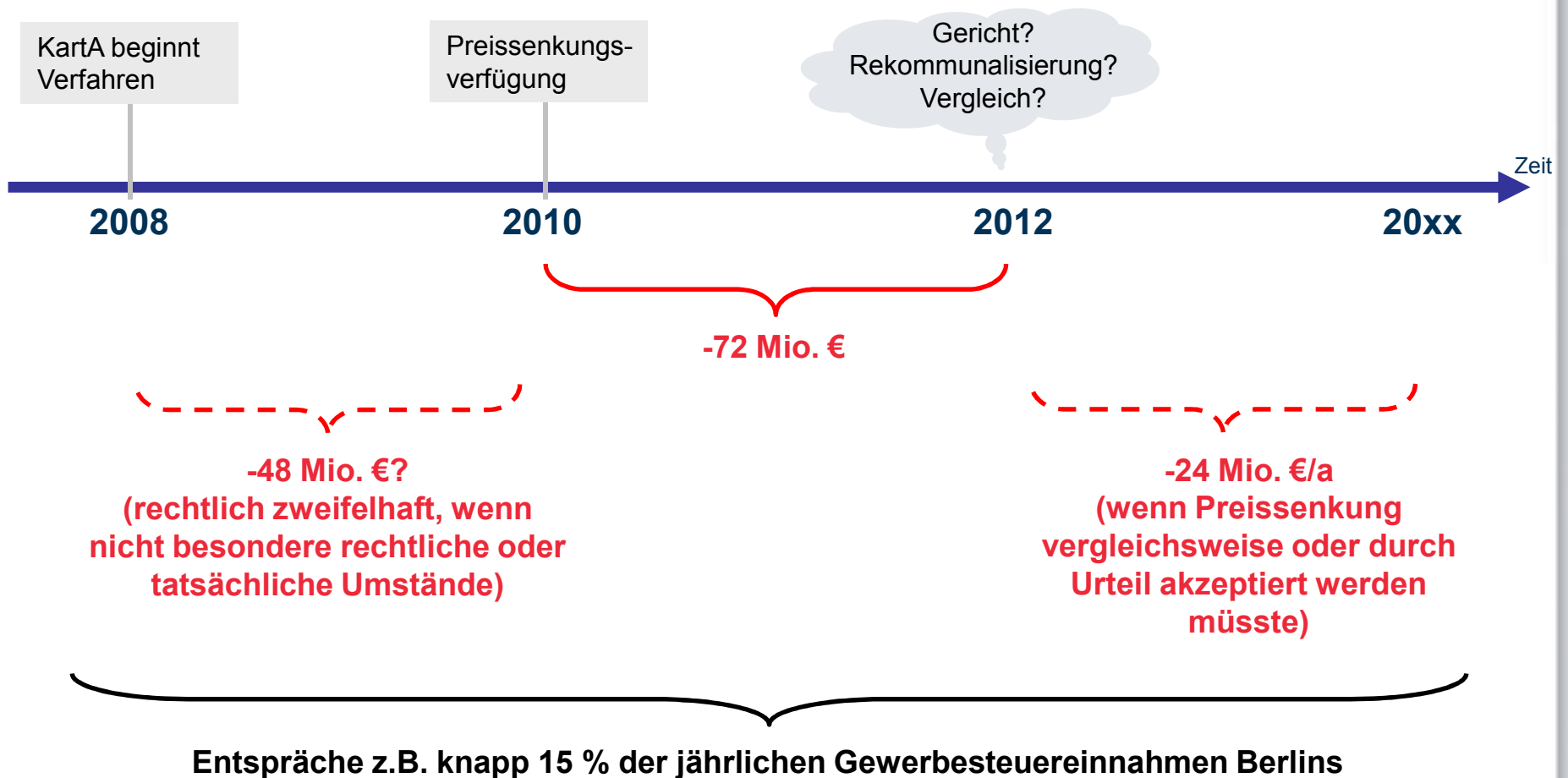


Allgemeines Beispiel zum wirtschaftlichen Risiko

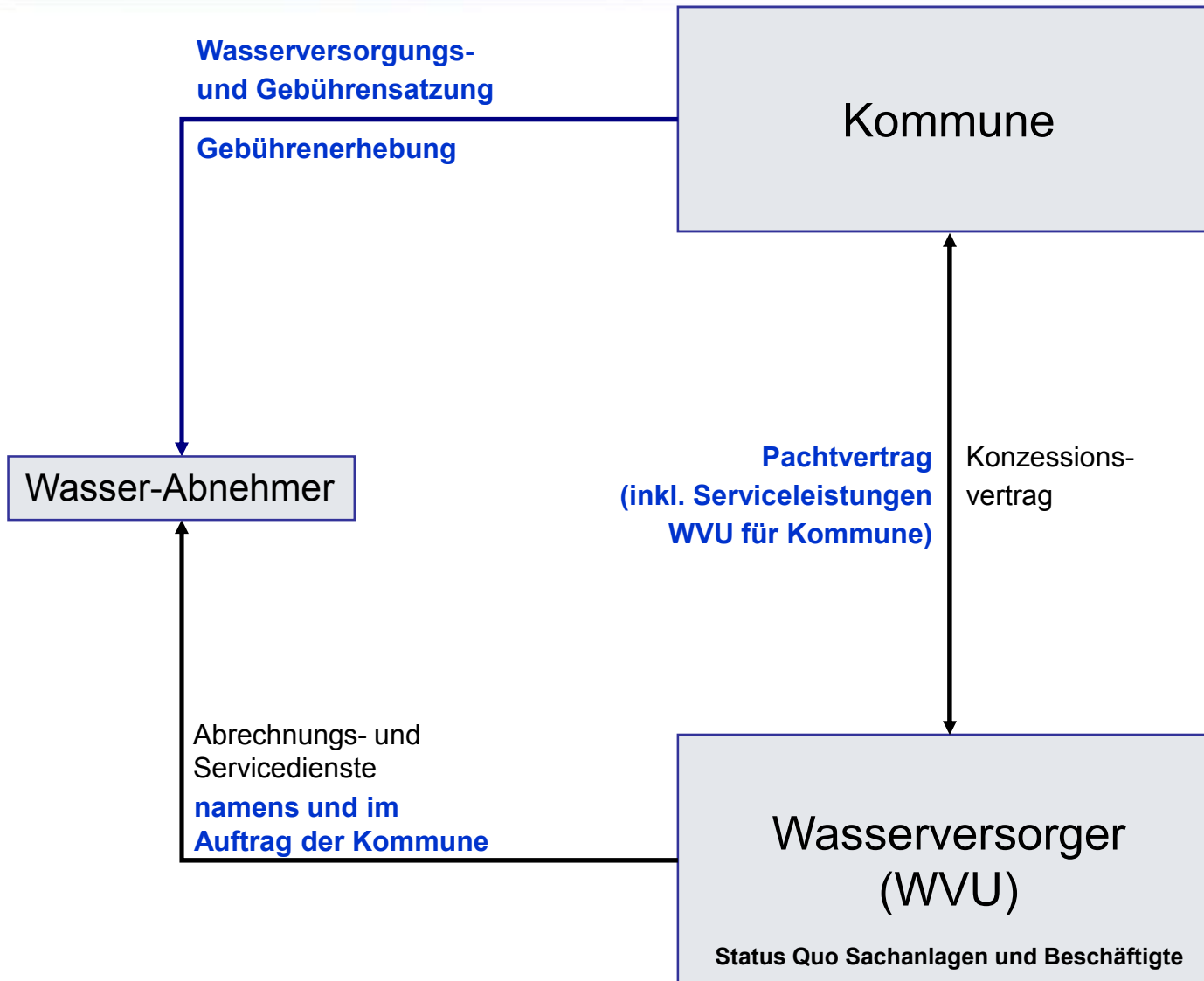
– sehr vereinfachte, unvollständige Darstellung; kein echter Fall



Annahmen: Umsatz 80 Mio. €/a; Preissenkungsverfügung bei 30% => 24 Mio. €/a



Beziehungen der Wasserversorgung im Pachtmodell



Wassergebühren: Beispiele für Satzungsregelungen



§ .. Hausanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der **Hausanschlussleitungen** ist der Stadt **in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten**. ...

§ .. Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren. Sie erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung eine Grundgebühr und eine Arbeitsgebühr.
- (2) Die **Arbeitsgebühr beträgt pro m³ ... EUR**. Sie enthält die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Die jährliche **Grundgebühr** beträgt **je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat** bei Wasserzählern mit einer **Nennweite von ... EUR ...**. Die Grundgebühr für einen **Standrohrmesser** beträgt täglich **.. EUR**. Sie enthält die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. ...

§ .. Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. ...

§ .. Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt Frankfurt für jedes **AbleSEN der zweiten oder weiteren Messeinrichtung .. EUR**.

Grundsätze der Gebührenkalkulation



§ 10 II KAG: Kostendeckungs-,
Gleichheits- und Äquivalenzprinzipien

§ 121 VIII HGO:
*Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen,
dass ... eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird*

Kosten des Eigenbetriebs der Kommune
und

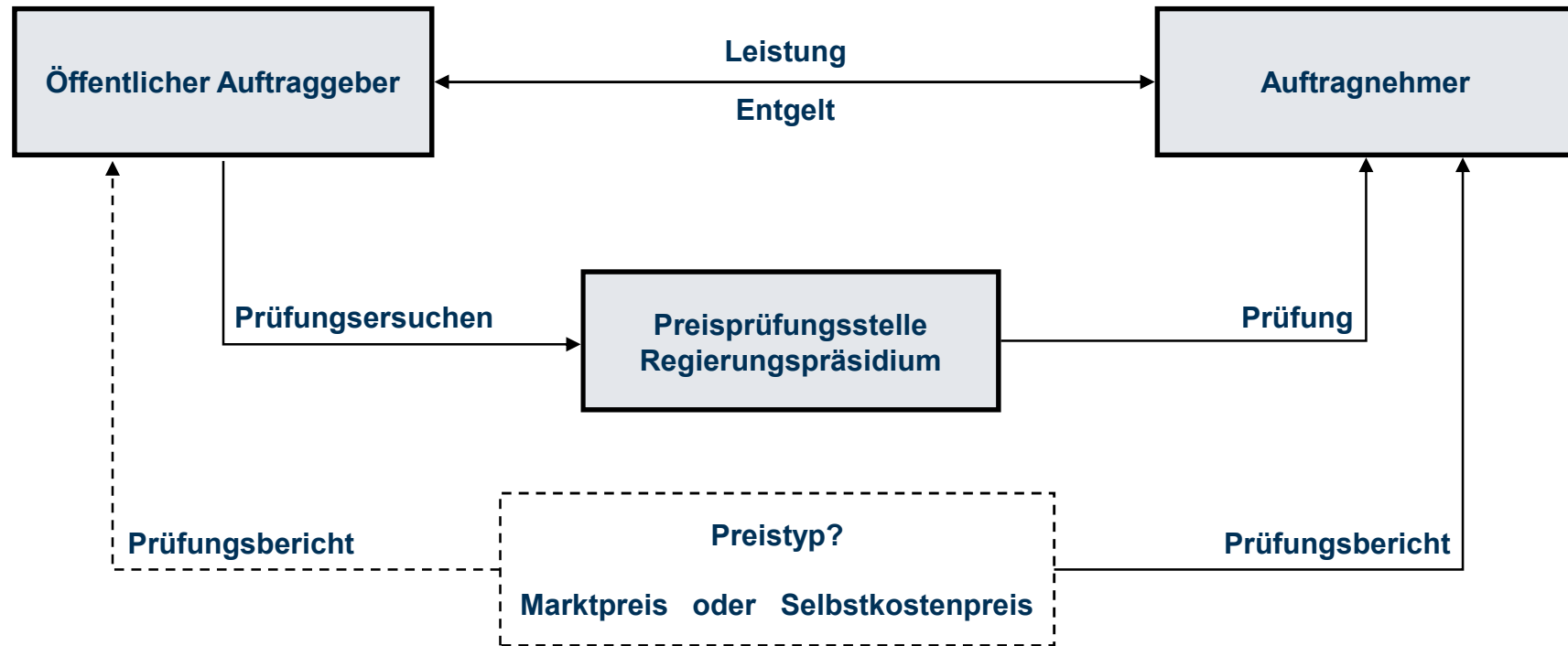
Entgelte für Fremdleistungen Dritter (auch wenn Letzterer ein mehrheitlich zur Kommune gehörendes WVU ist).

Nachweis der Angemessenheit von Fremdkosten durch öffentliche Ausschreibungen. Sind diese nicht möglich, z.B. weil Leistungen nur vom Eigentümer von Wasserversorgungsanlagen bezogen werden können: Kommune prüft Kosten des WVU nach öffentlichem Preisrecht (PreisG i.V.m. VO PR Nr. 30/53 = LSP).



- Jede Preisvereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer preisrechtlichen Prüfung; je nach Ergebnis dieser kann der ermittelte höchstzulässige Preis den vertraglich vereinbarten Preis ersetzen.
- Die Preisprüfung erfasst nicht nur das Verhältnis Kommune ↔ WVU, sondern auch WVU ↔ Subunternehmer
- Bei Gebührenhöhe kann die Höhe des max. Gewinnzuschlags strittig werden (Arg.: risikoarmes Geschäft; Vergleichsmaßstab?)
- Durchführung der hoheitlichen Preisprüfung im Einzelfall zu klären (Nachweisdokumentation, Zeiträume)

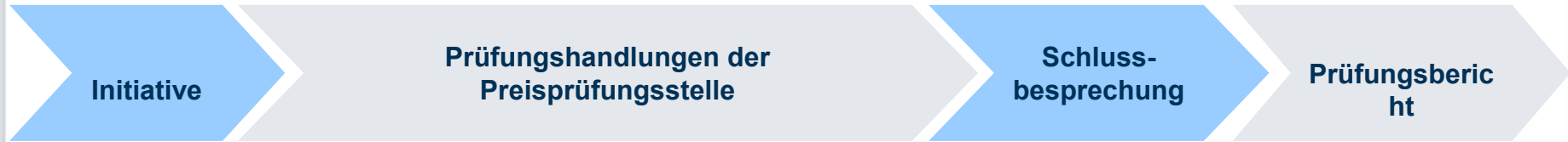
Verfahrensschema einer Preisprüfung



Gegenstand der Preisprüfung ist die Ermittlung des zulässigen Höchstpreises, dokumentiert in einem Prüfungsbericht, der keinen Verwaltungsakt darstellt und daher inhaltlich im Verwaltungsrechtsweg nicht angreifbar ist.

Nr. 2 LSP: „Der Auftragnehmer ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens verpflichtet. Dieses muss jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen aufgrund von Selbstkosten ermöglichen.“

Ablauf der Preisprüfung



<p>Auftraggeber, Auftragnehmer, von Amts wegen</p>	<p><u>Preisprüfungsstelle:</u></p> <ul style="list-style-type: none">· Verlangen des Preisnachweises (Kalkulation)· Anfordern von Auskünften· Einsichtnahme in betriebliche Unterlagen· Fertigung von Abschriften oder Auszügen· Besichtigung des Betriebs· Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung· Vernehmung von Auftraggeber und Auftragnehmer	<p><u>Auftragnehmer:</u></p> <ul style="list-style-type: none">· Nachweis des Preises· Führung eines geordneten Rechnungswesens· Auskunftserteilung· Prüfungssduldungspflicht· Aufbewahrung der Unterlagen für mindestens 5 Jahre	<p>Prüfer und Auftragnehmer; Auftraggeber kann teilnehmen</p> <p>Zweck: Unklarheiten und Widersprüche beseitigen</p>	<ul style="list-style-type: none">· Kein Verwaltungsakt· Korrigierbar· Inhaltliche Prüfung grds. nur durch Zahlungsklage gegen Auftraggeber im Zivilgerichtsverfahren· Gegenvorstellung und Dienstaufsichtsbeschwerde
--	---	--	--	--

Preisrechtliche Prüfungen in 2010



Preisüberwachungsstelle bzw. Länder	Verordnung PR Nr. 30/53					
	Geprüfte Aufträge Wert insgesamt		Einsparungen			
			Rechnungskürzungen		Mehrerlöse	Geldb.
	Zahl	€	Zahl	€	€	€
Baden-Württemberg	419	661.009.798	84	1.505.277	0	0
Bayern	597	639.558.107	194	3.654.707	0	0
Berlin	44	72.190.223	2	1.560.664	0	0
Brandenburg	21	13.120.586	8	85.426	0	0
Bremen	45	35.555.001	24	832.501	0	0
Hamburg	21	8.613.883	5	19.490	0	0
Hessen	148	89.474.304	43	687.314	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	4	2.600.368	2	75.819	0	0
Niedersachsen	68	19.444.792	20	287.123	0	0
Nordrhein-Westfalen	347	563.024.576	64	6.018.138	0	0
Rheinland-Pfalz	96	15.183.956	10	20.439	0	0
Saarland	13	4.141.016	1	17.142	0	0
Sachsen	17	2.952.029	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	15	3.115.516	7	79.684	0	0
Schleswig-Holstein	79	27.706.117	19	348.217	0	0
Thüringen	16	3.562.413	6	779.666	0	0
Bundesgebiet	1.950	2.161.252.685	489	15.971.607	0	0

Abwägung Rekommunalisierung und Vergleich (1/3): GuV- und Haftungsdimensionen



Rekommunalisierung		Vergleich	
Pro	Contra	Pro	Contra
<p>Nach den Prinzipien des öfftl. Preisrechts: Dauerhafte Anerkennung der Betriebsführungs- und Kapitalkosten sowie eines unternehmerischen Gewinns möglich.</p>	<p>Rückwirkende Preissenkungsverfügung inkl. Sofortvollzug / Eilverfahren möglich.</p> <p>Keine praktische Möglichkeit, einmal an Kunden ausgezahlte rückwirkende Preissenkungen zurückzuholen, selbst wenn ein Gericht später anders entschiede.</p> <p>=> Kurzfristiger Liquiditätsabfluss von xx Mio. € möglich.</p>	<p>Etwaige Drohverlustrückstellungen niedriger als bei Rekommunalisierung?</p>	<p>Erlös- und Ertragsminderung um xx Mio. €.</p> <p>Ggfs. auch rückwirkende Preissenkungen mit Auskehrung in Zukunft erforderlich (wenn sich Vergleichszeitraum z.B. auf Datum des Erlasses der ursprünglichen Verfügung bezieht). Verabredete künftige Preissenkungen würden um diesen Effekt erhöht. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, es handele sich um eine noch höhere Preissenkung als ursprünglich vom KartA gefordert.</p>
<p>Keine aktienrechtlichen Haftungsrisiken für Vorstand und AR – die Kommune entscheidet hoheitlich, ihre Daseinsvorsorge künftig wieder selbst zu besorgen.</p>	<p>Umsetzung abhängig vom politischen Willensbildungsprozess.</p>	<p>Business Judgement Rule-Kriterien.</p> <p>Keine Negativschlagzeilen aus weiteren gerichtlichen Prozessen mit LKartA.</p>	

Abwägung Rekommunalisierung und Vergleich (2/3): Aussen- und Innenwirkung



Rekommunalisierung		Vergleich	
Pro	Contra	Pro	Contra
			<p>Können Wasserpreise dauerhaft auf dem niedrigen Niveau gehalten werden? Künftige Erhöhungen noch durchsetzbar ggü. Kunden, Politik und KartA?</p> <p>Eindruck bei Wasserkunden, Wasserpreise seien zu Recht zu hoch gewesen, wenn Preissenkung akzeptiert wird?</p>
<p>Netz-Betriebsführungsfunktionen inkl. Sachanlagen und Beschäftigte bleiben beim bish. Wasserversorger (Gegenstand des Pachtvertrags).</p>	<p>Die Anerkennung von Betriebsführungskosten ist von der Kommune bei ihrer Gebührenkalkulation regelmäßig zu prüfen. Gebührenzahler können eine fehlerhafte Kalkulation gerichtlich beanstanden; Rechnungshof und Regierungspräsidium haben Prüfungsrechte. Ausschreibungspflichten bei einzelnen Dienstleistungen.</p>	<p>Dauerhaft unverminderte Weiterführung des Wasser geschäfts und Hebung von Querverbund-Synergien möglich.</p>	

Abwägung Rekommunalisierung und Vergleich (3/3): Konzessionsvertrag



Rekommunalisierung		Vergleich	
Pro	Contra	Pro	Contra
Der Wasserversorger wäre weiter Konzessionsinhaber und –zahler.		...identisch	<p>Später muss über einen neuen Wasser-Konzessionsvertrag verhandelt werden, ohne sicher sein zu können, ob bzw. in welchem Umfang künftig weitere Verfügungen zu erwarten sind.</p> <p>U.U. muss Wassergeschäft mit Auslaufen des Konzessionsvertrags doch rekommunalisiert werden, wenn bis dahin kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.</p>